

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steina

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Sportplatz“ Steina gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Steina am 21.09.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Wohnbebauung am Sportplatz“ Steina in der Fassung vom 16.04.2021 mit redaktionellen Änderungen vom 19.05.2021 ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist mit Schreiben des Landratsamtes Bautzen, Prüfstelle Bauleitplanung, vom 18.02.2022 gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB fiktiv genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohnbebauung am Sportplatz“ Steina in der Fassung vom 16.04.2021 mit redaktionellen Änderungen vom 19.05.2021 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird in der Gemeinde Steina, Hauptstraße 64, 01920 Steina während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Steina unter www.steina-sachsen.de eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.


Sandro Bürger
Bürgermeister

<i>Bekanntmachungsvermerke</i>	
Hinweis im Mitteilungsblatt Ausgabe Radeberg am:	26.02.2022
Ort des Aushanges:	Bekanntmachungstafel Vereinshaus Hauptstraße 64 Bekanntmachungstafel An der Weißbach 37 Bekanntmachungstafel Kroneplatz Anschlagtafel Hauptstraße 99 Anschlagtafel Ohorer Straße Abzweig Mühlweg Anschlagtafel Pulsnitzer Straße 25 Bushäuschen Abzweig Elstra Bushäuschen Siedlung Bushäuschen Heiterer Blick
Aushang am:	28.02.2022
Abnahme am:	

Für die Richtigkeit:

Thui Felde

Datum, Unterschrift Gemeindemitarbeiter/in:

